

SCHWERPUNKT „DIE RECHTEN UND DAS RECHT“

Die Redaktion

Editorial

Am 16. Juni 2020 begann in Frankfurt am Main der Prozess zum Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke. Mutmaßlich sollen die beiden Neonazis Stephan E. und Markus H. Lübcke am 2. Juni 2019 auf der Veranda seines Wohnhauses ermordet haben. Der Fall, so die Bewertung in vielen Medien, stelle in der Bundesrepublik Deutschland eine Zäsur dar, weil zum ersten Mal nach 1945 ein deutscher Politiker durch Rechtsterroristen ermordet wurde. Weit weniger wurde in der Öffentlichkeit berichtet, dass neben der Familie Lübcke auch der Flüchtling Ahmad E. im Prozess als Nebenkläger auftritt. Im Januar 2016 soll er mutmaßlich von Stephan E. niedergestochen worden sein, er überlebte schwer verletzt. Das antifaschistische Netzwerk NSU-Watch kritisierte zum Prozessauftakt die strafrechtlichen Ermittlungen und die Anklageschrift zu beiden Fällen: „In der Anklage des Generalbundesanwalts spielen die Hintergründe des Mordes an Walter Lübcke keine Rolle, sie verengt erneut den Blick und geht von Einzeltätern aus. Das ist im Hinblick auf das gefährlich bleibende Netzwerk und Milieu, aus dem die mutmaßlichen Täter stammen, fahrlässig.“¹

Dieselben Vorwürfe erhoben die Nebenkläger*innen und antifaschistischen Netzwerke bereits während des NSU-Prozesses.² Den institutionellen Rassismus in den Behörden, die Rolle des Verfassungsschutzes und das extrem rechte Unterstützungsnetzwerk – also all die Aspekte, die den NSU zu einem Komplex verdichten – blendeten der Senat des OLG München und die Generalbundesanwaltschaft weitgehend aus. Das im März 2020 vorgelegte schriftliche Urteil ist in dieser Hinsicht ein Dokument mit klaffenden Leerstellen.³ Die misslungene rechtsstaatliche Aufklärung des NSU-Komplex hat einen umfassenden Umbau der Sicherheitsbehörden und der Justiz verhindert sowie die Unterbindung zukünftiger rechtsterroristischer Attentate unterminiert – der Fall Lübcke ist dafür ein paradigmatisches Beispiel, schließlich bewegten sich die mutmaßlichen Attentäter in der extrem rechten Szene Nordhessens, wo der neunte NSU-Mord an Halit Yozgat in Kassel stattfand. Die Netzwerke und Strukturen der extremen Rechten wurden nicht zerschlagen.

Das Verhältnis zwischen Rechten und dem Recht ist aber nicht nur von Interesse, wenn es darum geht, die staatlichen Behörden in ihrem Umgang mit extrem rechten Ter-

1 NSU-Watch, Keine Einzeltat – keine Einzeltäter, Pressemitteilung von NSU-Watch vom 15. Juni 2020.

2 Siehe dazu den Beitrag von Alexander Hoffmann und Kristin Pietrzyk in diesem Heft.

3 Siehe dazu den Beitrag von John Philipp Thurn in diesem Heft.

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-3-283

rornetzwerken zu kritisieren. Die Aufdeckung des Rechten im Recht gehörte zu den Gründungsanliegen der Kritischen Justiz. Standen zu Beginn die Kontinuitäten des NS-Regimes im Staat und im Recht im Fokus – eine Aufgabe, die wohl nie bewältigt sein wird –, so muss heutzutage auch die strategische Offensive rechtsextremer Kräfte und deren Niederschlag in den staatlichen Behörden analysiert und der Kritik zugeführt werden.

Die sogenannte Neue Rechte verfolgt dabei eine Strategie, die sie als „Metapolitik“ bezeichnet und mit der sie versucht, in der Kultur, der Geschichtspolitik und auch im Recht ihre völkischen Anschauungen von der Welt schrittweise durchzusetzen.⁴ Damit ist sie bisher insofern nicht erfolgreich, als ihre juristischen Beiträge aufgrund ihres propagandistischen Gehalts in der Fachdiskussion irrelevant sind. Gefährlicher sind hingegen die Beiträge von Jurist*innen des bürgerlichen Spektrums, die am Rande des etablierten Diskurses diesen sukzessive nach rechts verschieben.

Seitdem die AfD in alle Landtage und schließlich 2017 in den Deutschen Bundestag als drittgrößte Fraktion eingezogen ist, gelang es der Neuen Rechten, auch im parlamentarischen Raum Fuß zu fassen. Der Aufstieg der AfD hat auch Konsequenzen für das Recht und die Staatsapparate: Die AfD betreibt eine eigene Rechtspolitik,⁵ und Beamte*innen in Polizei, Bundeswehr und der Justiz, die der AfD politisch nahestehen oder Mitglied sind, agieren offensiver.⁶ Im Rahmen ihrer Rechtspolitik zielt die AfD unter dem Slogan „Wir sind das Grundgesetz“ darauf ab, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Grenzen von Äußerungen staatlicher Vertreter*innen und zur Meinungsfreiheit zu nutzen, um sich als Verteidigerin des Rechtsstaates zu inszenieren. Sie beauftragt in diesem Rahmen auch etablierte Staatsrechtslehrer, um sich einen bürgerlichen Schein anzueignen.⁷ Den rechten Kräften kommt entgegen, dass die juristische Literatur und die Rechtsprechung⁸ zur Meinungsäußerungsfreiheit der Verbreitung von Agitation und Hassreden kaum Grenzen setzen.⁹

Mit diesem Schwerpunktheft wollen wir den Komplex „Die Rechten und das Recht“ beleuchten: Welche grundlegenden Strategien verfolgen die Rechten, und wie äußert sich dies in ihrer Rechtspolitik? Welche Handlungsspielräume bietet das bisherige Recht für die Strategien der Rechten? Auf welche Weise verhindern Ermittlungsstrukturen und Gerichtsverfahren eine adäquate Auseinandersetzung mit den Rechten? Weil diese Fragen virulent bleiben und den Umfang eines Schwerpunktheftes übersteigen, hat die Redaktion die Rubrik „Rechte Ab-Gründe“ geschaffen. Darüber hinaus *wird es in den nächsten Monaten ein Publikationsprojekt geben, das sich kontinuierlich der Beobachtung und Dokumentation des rechten Rechts widmet*: In diesem Jahr erscheint zum ersten Mal

4 Siehe dazu den Beitrag von Stefan Müller in diesem Heft.

5 Siehe dazu den Beitrag von Eric von Dömming und Maximilian Pichl in diesem Heft.

6 Heike Kleffner/Mathias Meisner (Hrsg.), *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*, Freiburg 2019.

7 Paul Middelhof/Markus Sehl, *Die Rechtshaber*, Zeit Online vom 9. Juni 2020, siehe: <https://www.zeit.de/2020/24/afd-manipulation-bundesverfassungsgericht-horst-seehofer/komplettansicht>.

8 Wobei das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 19. Juni 2020 sich offenbar von den unteren Instanzen dazu herausgefordert fühlte, die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für strafrechtliche Verurteilungen wegen ehrbeeinträchtigender Äußerungen klarzustellen, vgl. 1 BvR 2459/19, 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19, 1 BvR 362/18.

9 Siehe dazu den Beitrag von Marie Diekmann und Lea Welsch in diesem Heft.

der Report „*Recht gegen rechts*“,¹⁰ der Entwicklungen im Recht dokumentiert und kritisiert, die autoritären und extrem rechten Akteuren sowie ihren Ideologien Vorschub leisten. Denn die Auseinandersetzungen darum spiegeln sich in gerichtlichen Entscheidungen und der Gesetzgebung, aber auch in wissenschaftlichen Diskursen wider. Zudem stellt der Report best practice Beispiele vor, die zeigen, wie man den rechten Bewegungen im Recht etwas entgegensetzen kann. Wir freuen uns, wenn die Leser*innen die Redaktion auf Urteile, Gesetze, juristische Texte oder administrative Maßnahmen hinweisen, die für eine kritische Besprechung im Report in Frage kommen. Entsprechende Hinweise können per E-Mail an recht_gegen_rechts@posteo.de geschickt werden.

Ausnahmsweise veröffentlichen wir einen der Schwerpunkttexte unter einem Pseudonym. Wir respektieren die Entscheidung unseres Autors in Zeiten, da People of Color, Politiker*innen, Rechtsanwält*innen, Journalist*innen oder andere engagierte Antifaschist*innen mit konkreten physischen Bedrohungen leben müssen, mit Gewalt, „Feindeslisten“ und Drohbriefen. Ja, wir sind wieder so weit – und genau deswegen gibt es diesen Schwerpunkt, die neue Rubrik und den neuen Report – so lange, bis die Menschenfeinde zurückgedrängt sind.

10 Nele Austermann/Andreas Fischer-Lescano/Wolfgang Kaleck/Heike Kleffner/Kati Lang/Maximilian Pichl/Ronen Steinke/Tore Vetter, *Recht gegen Rechts*. Report 2020, Frankfurt am Main 2020, i.E.